

C-386/23 - Die Werbung mit gesundheitsbezogenen Angaben über pflanzliche Stoffe ist derzeit verboten

Das grundsätzliche Verbot gilt solange, bis die Kommission die Prüfung dieser Angaben abgeschlossen und sie in die Listen der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben aufgenommen hat, sofern die Verwendung der Angaben nicht bereits nach einer Übergangsregelung zulässig ist.

Das deutsche [Unternehmen](#) Novel Nutriology vertreibt ein Nahrungsergänzungsmittel, das Safran- und Melonensaft-Extrakte enthält. Das [Unternehmen](#) warb für das Nahrungsergänzungsmittel damit, dass diese Extrakte stimmungsaufhellend wirkten sowie Stressgefühle und Erschöpfung reduzierten.

Ein deutscher Wirtschaftsverband verklagte Novel Nutriology vor den deutschen Gerichten auf Unterlassung dieser Angaben, die unionsrechtswidrig seien.

Zu dieser Fragestellung hat der Bundesgerichtshof den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Der Gerichtshof stellt fest, dass nach einer [Verordnung](#) aus dem Jahr 2006¹ die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben bei der [Werbung](#)² für Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel grundsätzlich verboten ist. Die Verwendung kann zulässig sein, sofern es sich um von der Kommission zugelassene und in die Liste der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben aufgenommene Angaben handelt.³

Allerdings hat die Kommission ihre Prüfung der gesundheitsbezogenen Angaben über pflanzliche Stoffe ausgesetzt⁴ und sie daher noch nicht in die Listen zulässiger gesundheitsbezogener Angaben aufgenommen.

Die Prüfung⁵ und das Erfordernis einer Zulassung durch die Kommission sollen sicherstellen, dass gesundheitsbezogene Angaben wissenschaftlich abgesichert sind, wodurch die [Verbraucher](#) und die menschliche Gesundheit geschützt werden sollen.

Daher **dürfen gesundheitsbezogene Angaben zu pflanzlichen Stoffen derzeit nicht bei der [Werbung](#) für Nahrungsergänzungsmittel [verwendet](#) werden.**⁶

Etwas anderes kann gelten, wenn die geforderten Angaben unter eine Übergangsregelung fallen, die in der [Verordnung](#) aus dem Jahr 2006 vorgesehen ist.

Nach den Angaben des Bundesgerichtshofs ist dies vorliegend nicht der Fall. Es handelt sich nämlich um gesundheitsbezogene Angaben über psychische Funktionen, die in Deutschland vor dem Inkrafttreten der [Verordnung](#) keiner Bewertung unterzogen und nicht zugelassen wurden. Für solche Angaben hätte vor dem 19. Januar 2008 bei der zuständigen nationalen [Behörde](#) ein Zulassungsantrag gestellt werden müssen, was Novel Nutriology nicht getan hat.

EuGH-Urteil in der Rechtssache [C-386/23](#) | Novel Nutriology | 30. Apr 2025 | [EuGH PM 57/2025](#)

¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 1924/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in der durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 109/2008](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 [berichtigten](#) und geänderten Fassung.

² Sowie bei deren Kennzeichnung und Aufmachung.

³ Die [Verordnung](#) unterscheidet zwischen zwei Kategorien von gesundheitsbezogenen Angaben, nämlich speziellen gesundheitsbezogenen Angaben und allgemeinen gesundheitsbezogenen Angaben. Die Verwendung einer speziellen gesundheitsbezogenen Angabe ist nur zulässig, wenn diese in eine Liste der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben aufgenommen ist. Dagegen ist jeder allgemeinen gesundheitsbezogenen Angabe eine solche spezielle Angabe beizufügen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um spezielle gesundheitsbezogene Angaben.

- ⁴ Es handelt sich um pflanzliche oder auf pflanzlicher Basis hergestellte Substanzen.
- ⁵ In Zusammenarbeit mit der Europäischen [Behörde](#) für Lebensmittelsicherheit (EFSA).
- ⁶ Dem Gerichtshof zufolge stellt dieses Verbot, für das eine Übergangsregelung mit Ausnahmemöglichkeiten besteht, keine unverhältnismäßige Einschränkung der unternehmerischen Freiheit dar.